BayernSPD

Satzung

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

- Landesverband Bayern -

Beschlossen auf dem Landesparteitag vom 9. - 10. November 1991 in Bayreuth geändert auf dem Landesparteitag vom 24. - 25. April 1993 in Nürnberg geändert auf dem Landesparteitag vom 18. - 19. März 1995 in Weiden geändert auf dem Landesparteitag vom 19. - 20. April 1997 in Memmingen geändert auf dem Landesparteitag vom 28.- 29. April 2001 in Bad Windsheim geändert auf dem Landesparteitag vom 14.- 15. Juli 2007 in Würzburg geändert auf dem Landesparteitag vom 15. Juni 2008 in München geändert auf dem Landesparteitag vom 11. - 12. Juli 2009 in Weiden

| Inhaltsverzeichnis | | |
|--------------------------------|--|----|
| Erster Abschnitt: Gliederungen | | 4 |
| § 1 | Name und Sitz | 4 |
| § 2 | Gliederung und Willensbildung | 4 |
| § 2 a | Mitgliederentscheid | 5 |
| § 2 b | Urwahl des Ministerpräsidentenkandidaten | |
| | oder der Ministerpräsidentenkandidatin | 5 |
| § 3 | Ortsvereine | 6 |
| § 4 | Aufgaben der Ortsvereine | 7 |
| § 5 | Unterbezirke | 9 |
| § 6 | Unterbezirksparteitage | 10 |
| § 6 a | Europadelegiertenkonferenz | 10 |
| § 7 | Aufgaben der Unterbezirke | 10 |
| § 8 | Bezirksverbände | 11 |
| § 9 | Organe der Bezirksverbände | 12 |
| § 10 | Bezirksparteitage | 13 |
| § 11 | Bundeswahlkreisorganisation | 14 |
| Zweite | r Abschnitt: Landespartei | 15 |
| § 12 | Landesverband | 15 |
| § 13 | Landesparteitag | 16 |
| § 14 | Landesvorstand | 19 |
| § 15 | Aufgaben des Landesvorstands | 20 |
| § 16 | Landespräsidium | 21 |
| § 17 | Landesparteirat | 22 |
| § 18 | Landesvertreterversammlung | 23 |
| § 18 a | Landesvertreterversammlung Europa | 24 |
| § 19 | Landeskontrollkommission | 24 |
| § 20 | Landesschiedskommission | 25 |

| | | Seite |
|---------|--|-------|
| Dritter | Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften | 25 |
| § 21 | Betriebsorganisationen | 25 |
| § 22 | Arbeitsgemeinschaften | 26 |
| Vierter | Abschnitt: Finanzen | 27 |
| § 23 | Mitgliedsbeiträge | 27 |
| § 24 | Sonderbeiträge, Spenden und Kassenführung | 27 |
| § 25 | Wahlkampfkostenerstattung | 28 |
| § 26 | Aufwendungsersatz | 28 |
| Fünfter | · Abschnitt: Wahlen und Kandidaturen | 29 |
| § 27 | Gleichstellung von Männern und Frauen | 29 |
| § 28 | Grundsätze für Kandidatinnen u. Kandidaten | 29 |
| § 28 a | Parteiämter | 30 |
| § 29 | Partei und Fraktionen | 31 |
| § 30 | Delegiertenschlüssel | 31 |
| Sechste | er Abschnitt: Schlussbestimmungen | 33 |
| § 31 | Satzungsänderungen | 33 |
| § 32 | Inkrafttreten | 33 |
| Siebent | ter Abschnitt: Übergangsvorschriften | 34 |
| § 33 | Vermögensübergang und Sondervermögen | 34 |
| § 34 | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 34 |

Erster Abschnitt: Gliederungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Bayern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

Er ist Grundlage der Organisation der SPD in Bayern im Sinne des Organisationsstatuts.

- (2) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Bayern", abgekürzt: BayernSPD.
- (3) Sein Sitz ist München, Nürnberg und Regensburg.

§ 2 Gliederung und Willensbildung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke. Die Unterbezirke eines Regierungsbezirks bilden einen Bezirksverband als regionalen Zusammenschluss.
- (2) Unterbezirke sollen dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entsprechen. Sie können, wenn ein örtliches Bedürfnis besteht, auf dem Gebiet mehrerer Kreise, bzw. Städte, eines Bundeswahlkreises oder einer Planungsregion gebildet werden. Die Abgrenzung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit den betroffenen Parteikörperschaften.
- (3) Die Ortsvereine können in einem Landtagsstimmkreis, sofern weder Unterbezirk noch Kreisverband diesem Gebiet entsprechen, eine Landtagsstimmkreisorganisation bilden.
- (4) Die Ortsvereine in einem Bundestagswahlkreis bilden, sofern der Unterbezirk nicht diesem Gebiet entspricht, eine Bundeswahlkreisorganisation.
- (5) Entspricht ein Unterbezirk nicht dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, können dort die Ortsvereine einen Kreisverband/Stadtverband für

die Erfüllung kommunaler und organisatorischer Aufgaben als regionalen Zusammenschluss bilden.

- (6) Ortsvereine und Unterbezirke, sowie Bezirksverbände und andere regionale Zusammenschlüsse können sich eigene Satzungen geben, die dem Parteiengesetz, dem Organisationsstatut der Partei, ihrer Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung sowie dieser Landessatzung nicht widersprechen dürfen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder der überörtlichen Ebenen haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Organe der Parteigliederungen, regionalen Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften ihres Gebiets beratend teilzunehmen. Im übrigen kann durch Satzung die beratende Teilnahmeberechtigung geregelt werden.

§ 2 a Mitgliederentscheid

Die Vorschriften der §§ 13, 14 des Organisationsstatutes der SPD gelten für den Bereich des Landesverbandes Bayern unmittelbar.

§ 2 b Urwahl des Ministerpräsidentenkandidaten oder der Ministerpräsidentenkandidatin

- (1) Die Bestimmung des Ministerpräsidentenkandidaten oder der Ministerpräsidentinkandidatin der BayernSPD kann durch verbindliche Urwahl erfolgen.
- (2) Eine Urwahl des Ministerpräsidentenkandidaten oder der Ministerpräsidentenkandidatin ist durchzuführen
- auf Beschluss des Landesparteitages
- auf mit ¾ Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes
- auf Antrag von mindestens 4/7 der Bezirkverbände
- auf Begehren von 10% der Mitglieder.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder

keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Durchführung der Urwahl geschieht nach vom Landesvorstand zu verabschiedenden Richtlinien, die das Vorschlagrecht und das Wahlverfahren regeln.

§ 3 Ortsvereine

- (1) In jeder Gemeinde wird mindestens ein Ortsverein gebildet. Zuständig für die Gründung neuer Ortsvereine sind die Unterbezirke, die Bezirksverbände und der Landesverband.
- (2) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsvereine, bilden sie einen Gemeindeverband/Stadtverband für die Erfüllung kommunaler Aufgaben.
- (3) Organe des Ortsvereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

- (4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§ 27) mindestens aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Kassiererin oder dem Kassier,
- d) den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3)

Es sollen weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang festlegt. Diesen können bestimmte Funktionen zugewiesen werden, oder sie können in Einzelwahl für bestimmte Aufgaben gewählt werden, z.B. Schriftführung, Bildungsarbeit, Organisation, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre nach den Vorschriften der Wahlordnung der Partei gewählt.
- **(6)** Mitgliederversammlungen sind in der Regel monatlich abzuhalten, mindestens aber viermal im Jahr.
- (7) Die Ortsvereine wählen die Delegierten für die regionalen Zusammenschlüsse und zum Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren.

Außerdem wählen sie die Delegierten zur Europadelegiertenkonferenz, zur Wahlkreiskonferenz für den Bundestag und die Stimmkreiskonferenz für Landtag, Bezirkstag, die Aufstellungskonferenzen für Kreistag, Stadtrat und Gemeinderat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, des Organisationsstatuts, der Wahlordnung der SPD und der Bestimmungen dieser Satzung.

(8) Zur Überprüfung der Kassenführung des Ortsvereins (§ 6 der Finanzordnung) wählt die Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren und/oder Revisorinnen. Diese dürfen nicht dem Ortsvereinsvorstand angehören.

§ 4 Aufgaben der Ortsvereine

Der Ortsverein hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1. politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts,
- 2. politische Arbeit innerhalb und außerhalb der Partei,
- 3. politische Vertretung der Partei nach außen,
- 4. Wahl von Delegierten,
- 5. ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung und Mitgliederwerbung,
- 6. Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,

- 7. Durchführung von örtlichen und Mitwirkung bei überörtlichen Wahlkämpfen,
- 8. Unterstützung zentraler Aktionen übergeordneter Gliederungen und regionaler Zusammenschlüsse,
- 9. Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Beitragseinzug,
- 10. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 5 Unterbezirke

(1) Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag und der Unterbezirksvorstand. Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Unterbezirks, soweit nicht der Unterbezirksparteitag zuständig ist.

In eigenen Satzungen können die Unterbezirke einen Unterbezirksausschuss für die Arbeit zwischen den Parteitagen bilden.

- (2) Der Unterbezirksvorstand besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§ 27) aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Kassiererin oder dem Kassier,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) der Organisationsleiterin oder dem Organisationsleiter,
- f) der oder dem Bildungsbeauftragten
- g) den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3)
- h) dem zuständigen Parteigeschäftsführer oder der Parteigeschäftsführerin mit beratender Stimme,
- i) sowie einer vom Unterbezirksparteitag vor der Wahl durch Beschluss festzulegenden Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer). Diesen können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

§ 6 Unterbezirksparteitage

- (1) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Ortsvereine,
- b) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes,
- c) den Delegierten der Betriebsgruppenkonferenz.
- **(2)** Der Unterbezirksparteitag ist mindestens jährlich vom Unterbezirksvorstand einzuberufen.
- (3) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes oder Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine.
- (4) Der Unterbezirksparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren
- a) den Unterbezirksvorstand,
- b) die Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag
- c) eine Schiedskommission nach den Bestimmungen des § 34 Organisationsstatut.
- (5) Zur Überprüfung der Kassenführung des Unterbezirks (§ 6 der Finanzordnung) wählt der Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren und/oder Revisorinnen. Diese dürfen nicht dem Unterbezirksvorstand angehören.
- **(6)** Ladungs- und Antragsfristen zu den Parteitagen sowie die Zulassung von Initiativanträgen regeln die Unterbezirke.

§ 6 a Europadelegiertenkonferenz

Die Europa-Delegiertenkonferenz des Unterbezirks hat die Aufgabe,

- a) im Falle einer Landesliste zur Europawahl die Delegierten zur Landesvertreterversammlung Europa und
- b) im Falle einer Bundesliste die Delegierten zur Europa-Bezirkskonferenz zu wählen.

Das Nähere bestimmt die Satzung, soweit nicht zwingendes staatliches Wahlrecht gilt.

§ 7 Aufgaben der Unterbezirke

Der Unterbezirk hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1. politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts
- 2. politische Vertretung der Partei nach außen,
- 3. Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine und der regionalen Zusammenschlüsse,
- 4. Durchführung der Wahlkämpfe sowie von Aktionen bei Volksbegehren, Volksentscheiden und weiteren zentralen Kampagnen,
- 5. Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
- 6. organisatorische und politische Schulung der Mitglieder, besonders der Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Ortsvereine und der regionalen Zusammenschlüsse,
- 7. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 8 Bezirksverbände

Der Bezirksverband hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1. Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk verantwortlich. Er unterstützt die Untergliederungen in seinem Bereich.
- 2. Er koordiniert die Arbeit der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf allen politischen und kommunalen Ebenen im Regierungsbezirk.
- 3. Er fördert die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und unterstützt sie.
- 4. Er hat gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsstatuts der Partei Antragsrecht an den Bundesparteitag und wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag und in den Parteirat der SPD. Er hat Antragsrecht an den Landesparteitag und den Landesparteirat. Im Falle einer Bundesliste zur Europawahl wählt eine Europa-Delegiertenkonferenz des Bezirks die Delegierten zur Bundesvertreterversammlung Europa.

- 5. Der Bezirksverband ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkstagswahlen. Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkstagswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf.
- 6. Der Bezirksverband schlägt dem Landesvorstand und der Landesdelegiertenkonferenz die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste für die Bundestags- und die Europawahl vor.
- 7. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 9 Organe der Bezirksverbände

- (1) Die Organe des Bezirksverbands sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand. Für die Zeit zwischen den Parteitagen können durch Bezirksverbandssatzung Bezirksausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbands, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§27) aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) der Bezirkskassiererin oder dem Bezirkskassier,
- d) der zuständigen Parteigeschäftsführerin oder dem Parteigeschäftsführer mit beratender Stimme,
- e) den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3)
- f) den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Die Zahl der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vom Bezirksparteitag festgesetzt. Diesen können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (4) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbands (§ 6 der Finanzordnung) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren drei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen. Sie sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.
- (5) Die oder der Bezirksvorsitzende, die oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende, die Bezirkskassiererin oder der Bezirkskassier, sowie mit beratender Stimme die zuständige Parteigeschäftsführerin oder der zuständige Parteigeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Bezirkssatzungen können vorsehen, dass weitere Bezirksvorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Bezirksvorstand angehören. § 27 ist zu beachten.

Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbands.

§ 10 Bezirksparteitage

- (1) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Unterbezirke
- b) den Mitgliedern des Bezirksvorstands.
- **(2)** Der Bezirksparteitag ist mindestens alle zwei Jahre vom Bezirksvorstand einzuberufen. .
- (3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist durchzuführen auf:
- a) Beschluss des Bezirksvorstandes,
- b) Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirke.
- (4) Aufgaben des ordentlichen Bezirksparteitages sind:
- 1. Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen, Ausübung des Antragsrechts,
- 2. Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der Revisorinnen oder der Revisoren,
- 3. Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisorinnen oder der Revisoren,
- 4. Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen,

- 5. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
- 6. Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter des Bezirksverbands im Parteirat,
- 7. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesparteirates,
- (5) Ladungs- und Antragsfristen zu den Parteitagen sowie die Zulassung von Initiativanträgen und die beratende Teilnahme regeln die Bezirksverbände.

§ 11 Bundeswahlkreisorganisation

- (1) Die Konstituierung der Bundeswahlkreisorganisation erfolgt durch den Bezirksvorstand.
- (2) Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind die Bundeswahlkreiskonferenz und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe regeln die Bezirksverbände.
- (3) Die Bundeswahlkreisorganisation ist nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes, die bundespolitische Meinungs- und Willensbildung zwischen den Wahlen innerhalb und außerhalb der Partei, sowie für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des oder der Bundestagsabgeordneten.

Sie hat für die Bundestagswahl die entsprechenden Befugnisse eines Unterbezirks.

- (4) Die zugehörigen Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die Bundeswahlkreisorganisation finanziell im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend auszustatten. Das Nähere beschließt die Bundeswahlkreiskonferenz.
- (5) Die Bundeswahlkreisorganisation ist berechtigt, Zuschüsse entgegenzunehmen und zu quittieren. Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden. Die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

(6) Diese Regelungen gelten für die Landtagsstimmkreisorganisation entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Die Landespartei

§ 12 Landesverband

- (1) Der Landesverband hat u.a. folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
- a) Er ist der Mittelpunkt der politischen Willensbildung der SPD in Bayern.
- b) Er vertritt die Gesamtinteressen der bayerischen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und in der Öffentlichkeit.
- c) Er koordiniert und führt auf Landesebene die Arbeit der Partei.
- d) Er organisiert und führt zentral die Landtagswahlkämpfe und koordiniert die Europa- Bundes- und Kommunalwahlkämpfe der SPD in Bayern.
- e) Er koordiniert die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Europaparlament, im Bundestag, im Landtag, in den Bezirkstagen und in den kommunalen Vertretungskörperschaften.
- f) Er fördert die Aus- und Fortbildung sozialdemokratischer Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, von Funktionären und Funktionärinnen sowie von Nachwuchskräften.
- g) Er fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen im Prozess der politischen Willensbildung und betreibt dazu eine gezielte Frauenförderung, bis die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen am politischen Geschehen erreicht ist.
- h) Er erprobt, entwickelt und fördert neue Formen der Parteiarbeit.
- (2) Die Organe des Landesverbands sind:
- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand,

- c) der Landesparteirat,
- d) die Landesvertreterversammlung,
- (3) Der Landesverband beschäftigt die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SPD in Bayern. Die Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Ansprüche gegenüber dem Landesverband entstehen dadurch weder für die einstellende Parteikörperschaft noch für die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anstellungsverhältnisse sind durch Arbeitsverträge entsprechend zu regeln.
- (4) Der Landesverband betreibt und führt die Landesgeschäftsstellen auf Landesebene und auf der Ebene der Bezirksverbände. Er betreibt und unterhält auf der Ebene der Bundestagswahlkreise Parteigeschäftsstellen. Der Landesverband beschäftigt in den Parteigeschäftstellen eine Parteigeschäftsführerin oder einen Parteigeschäftsführer im Benehmen mit der Parteikörperschaft ihres oder seines Wirkungsbereiches. Sie hat bei der Einstellung Vorschlagsrecht.

Das Nähere regelt der Landesvorstand.

§ 13 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands Bayern. Er setzt sich zusammen aus:
- a) 300 Delegierten der Unterbezirke,
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:
- a) die Mitglieder des Landesparteirates,
- b) die in Bayern gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie die Bezirksrätinnen und Bezirksräte der SPD,
- c) die aus Bayern berufenen Mitglieder der Bundesregierung und Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, sofern sie der SPD angehören,

- d) die in Bayern gewählten Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landrätinnen oder Landräte der SPD,
- e) die Landesvorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften,
- f) die Bezirksvorsitzenden
- g) die Landesgeschäftsführerinnen oder Landesgeschäftsführer,
- h) die Parteigeschäftsführerinnen oder Parteigeschäftsführer,
- i) die Referentinnen oder Referenten des Landesverbands,
- k) die oder der Betriebsratsvorsitzende des Landesverbands.
- (3) Der ordentliche Landesparteitag findet regelmäßig alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Wochen vorher einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 1) anwesend ist. Er wählt ein Parteitagspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesparteitag hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes, der Gruppe der bayerischen Europaabgeordneten der SPD, der bayerischen SPD-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,
- b) Entgegennahme des Berichts der Landeskontrollkommission und Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Wahl des Landesvorstandes; die Mitglieder des amtierenden Landesvorstandes, die nicht gleichzeitig ordentliche Delegierte sind, sind als solche nicht aktiv wahlberechtigt,
- d) Wahl der Landeskontrollkommission,
- e) Wahl der Landesschiedskommission
- f) Behandlung aller Angelegenheiten von europa-, bundes-, landes- und kommunalpolitischer Bedeutung sowie Beratung und Verabschiedung entsprechender Anträge,

- g) Beratung und Verabschiedung der Anträge über die Grundsätze der Organisation und der Arbeit des Landesverbands,
- h) Wahl einer Spitzenkandidatin oder eines Spitzenkandidaten für die Landtagswahl sowie Beratung und Verabschiedung eines Landeswahlprogramms.
- (5) Zum Landesparteitag sind antragsberechtigt:
- a) alle Ortsvereine, Kreis- und Stadtverbände, Unterbezirke und Bezirksverbände der SPD in Bayern,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Landesparteirat,
- d) die Landeskontrollkommission.
- e) die Landesarbeitsgemeinschaften
- (6) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand einzureichen. Dieser berät sie und sendet sie zusammen mit seinen eigenen Anträgen mindestens drei Wochen vor dem Landesparteitag allen Teilnahmeberechtigten des Landesparteitages zu.
- (7) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages unterstützt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- **(8)** Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen, wenn dies
- a) der vorhergehende Landesparteitag, oder
- b) der Landesvorstand, oder
- c) der Landesparteirat oder
- d) drei Bezirksverbände oder
- e) zwei Fünftel der Unterbezirke oder
- f) die Kontrollkommission verlangen.

Der Landesvorstand kann die Einberufungsfrist (Abs. 3 Satz 2) verkürzen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen und mindestens eine Woche vor dem außerordentlichen Landesparteitag allen Teilnahmeberechtigten zuzusenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesparteitag.

§ 14 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
- 1. die oder der Ehrenvorsitzende,
- 2. die oder der Landesvorsitzende,
- 3. die stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Zahl der Landesparteitag vor der jeweiligen Wahl beschließt.
- 4. die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister,
- 5. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär
- 6. die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme
- 7. die Sprecherin oder der Sprecher der bayerischen Europaabgeordneten der SPD,
- 8. die oder der Vorsitzende der Bayerischen SPD-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
- 9. die oder der Vorsitzende der Landtagsfraktion der SPD im Bayerischen Landtag,
- 10. die Sprecherin oder der Sprecher der SPD-Verbandsrätinnen oder -Verbandsräte im Verband der Bayerischen Bezirke,
- 11. 24 weitere Mitglieder,
- 12. die Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3).

Die Geschäftsordnung des Landesvorstands kann darüber hinaus vorsehen, dass Vertreterinnen und/oder Vertreter weiterer Landesarbeitsgemeinschaften oder befreundeter Organisationen mit beratender Stimme dem Vorstand angehören.

Die SGK entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme.

- (2) Die oder der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Landesvorstandes gewählt.
- (3) Die unter Absatz 1 Ziff. 6 bis 10 genannten Mitglieder gehören dem Landesvorstand kraft Funktion an. Endet ihre Funktion vorzeitig, tritt die oder der vom entsendenden Gremium benannte kommissarische

Vertreterin bzw. Vertreter einstweilen an ihre bzw. seine Stelle.

- (4) Die Bezirksvorsitzenden, die nicht kraft Wahl ordentliche Mitglieder des Landesvorstandes sind, gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Landeskontrollkommission und des Betriebsrats nehmen an den Beratungen des Landesvorstands mit beratender Stimme teil. Vertretung ist möglich.

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
- 1. Er bereitet die Landesparteitage vor und beruft sie ein.
- 2. Er vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages und gibt diesem Rechenschaft.
- 3. Er berät und verabschiedet die ihm vom Landesparteitag überwiesenen, unerledigten Anträge, soweit sie nicht dem Landesparteirat überwiesen sind.
- 4. Er nimmt die Aufgaben und Rechte des Landesverbands wahr, solange sie nicht ausdrücklich dem Landesparteitag vorbehalten sind.
- 5. Er formuliert auf der Grundlage des Parteiprogramms und der programmatischen Beschlüsse der Landesparteitage und des Parteirats die Politik der BayernSPD.
- 6. Er koordiniert die Arbeit der Europaabgeordneten, der Landesgruppe im Deutschen Bundestag, der Landtagsfraktion, der Bezirkstagsfraktionen und den kommunalen Spitzen der SPD in Bayern.
- 7. Er schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf Bundesparteitagen vor und bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbands in den Kommissionen und Ausschüssen des Parteivorstandes.
- 8. Er beruft den Landesparteirat ein.
- 9. Er beschließt den Landeshaushalt, den Stellenplan und die mittelfristige Finanzplanung, berät und bestätigt die Jahresrechnung.

- 10. Er berät und beschließt über die Vorlagen der Landeskontrollkommission und nimmt den Bericht der Prüfung durch den Parteivorstand sowie den Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz zur Kenntnis.
- 11. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; Gerichtsstand ist München.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an den Beratungen aller Gliederungen der Partei in Bayern und an den Sitzungen von Ausschüssen des Landesvorstandes und des Präsidiums, denen sie nicht als ordentliche Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen zu den Sitzungen und Zusammenkünften einzuladen.

§ 16 Landespräsidium

- (1) Der Landesvorstand bildet ein Landespräsidium.
- (2) Dem Landespräsidium gehören an:
- 1. die oder der Ehrenvorsitzende,
- 2. die oder der Landesvorsitzende,
- 3. die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- 4. die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister,
- 5. sieben weitere, vom Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.
- 6. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Die in § 14 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 genannten Mitglieder des Landesvorstandes kraft Amtes gehören, sofern sie nicht ohnehin kraft Wahl Mitglieder des Landespräsidiums sind, diesem mit beratender Stimme an.
- (3) Das Landespräsidium hat folgende Aufgaben:
- a) Es vertritt auf der Grundlage des Parteiprogramms und der programmatischen Beschlüsse von Landesparteitag, Landesparteirat und Landesvorstand der SPD die aktuelle Politik der BayernSPD und setzt sie um.
- b) Es vertritt den Landesverband in der Öffentlichkeit, soweit es nicht seine Vertretung der oder dem Landes-

vorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Landesvorsitzenden überträgt.

- c) Es plant und organisiert die Arbeit des Landesverbands im Einklang mit den Beschlüssen des Landesparteitags, des Landesparteirats und des Landesvorstands.
- d) Es bereitet die Sitzungen und Tagesordnungen des Landesvorstands und Landesparteirats vor.
- e) Es führt das Personal- und Kassenwesen des Landesverbands und bestellt die oder den Datenschutzbeauftragte/n.
- f) Es erledigt die laufenden und eilbedürftigen Angelegenheiten des Landesverbands.
- g) Es verleiht die Georg-von-Vollmar-Medaille, den Umweltschutzpreis und den Frauenpreis des Landesverbands im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand kann Beschlüsse des Landespräsidiums abändern oder aufheben.

Das Landespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf.

§ 17 Landesparteirat ("Kleiner Parteitag")

- (1) Dem Landesparteirat gehören an:
- a) 100 Vertreterinnen und Vertreter aus den Bezirksverbänden.
- b) die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) Die Mitglieder der Landeskontrollkommission nehmen mit beratender Stimme am Landesparteirat teil, ebenso die für die Geschäftsführung der Bezirksverbände zuständigen Parteigeschäftsführerinnen und Parteigeschäftsführer, der oder die Betriebsratsvorsitzende und die Referentinnen und Referenten des Landesverbands.
- (3) Der Landesparteirat wird vom Landesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Er wird von einem aus seiner Mitte zu wählenden Tagungspräsidium geleitet.

- (4) Der Landesparteirat beschließt über die ihm vom Landesparteitag zur Beschlussfassung überwiesenen Anträge. Er berät den Landesvorstand, gibt Empfehlungen und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung innerhalb der Partei.
- (5) Er beschließt im Falle einer Bundesliste zur Europawahl den Reihungsvorschlag des Landesvorstandes für die Bundesliste der SPD. Der Landesvorstand unterbreitet im Benehmen mit den Bezirksvorständen dem Landesparteirat einen Listenvorschlag.
- **(6)** § 13 Abs. (5) bis (8) gelten entsprechend.

§ 18 Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der SPD-Organisation in den bayerischen Bundestagswahlkreisen, wobei jeder Bundeswahlkreis je angefangene 500 Mitglieder eine Vertreterin oder einen Vertreter wählt und entsendet. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung werden auf den Bundeswahlkreiskonferenzen in geheimer Wahl gewählt.

Die Mitglieder des Landesvorstandes können an der Landesvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die oder der Landesvorsitzende beruft die Landesvertreterversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall ist Stellvertretung zulässig.
- (3) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (4) Die Landesvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die Landesliste für die Bundestagswahl aufzustellen und Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen (§ 27 Bundeswahlgesetz), soweit diese Landessatzung keine allgemeinen Vorkehrungen trifft.
- (5) Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig.

(6) Der Landesvorstand unterbreitet im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden der Landesvertreterversammlung einen Listenvorschlag.

§ 18 a Landesvertreterversammlung Europa

- (1) Die Landesvertreterversammlung Europa tritt im Falle einer Landesliste zur Europawahl zusammen. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Landesvertreterversammlung Europa besteht aus 150 Delegierten der Unterbezirke. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung Europa werden auf den Europadelegiertenkonferenzen der Unterbezirke in geheimer Wahl gewählt. Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich nach § 30 Abs. 3a. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an der Landesvertreterversammlung Europa mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Landesvorstand unterbreitet auf Grundlage der Reihungsvorschläge der Bezirksverbände der Landesvertreterversammlung Europa einen Listenvorschlag.
- (4) § 18 Abs. 2-5 gelten entsprechend

§ 19 Landeskontrollkommission

- (1) Zur Kontrolle des Landesvorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Landesvorstand wählt der Landesparteitag eine Landeskontrollkommission von 3 Mitgliedern. Der Landeskontrollkommission obliegt auch die Aufgabe der Revision des Landesverbands (§ 6 der Finanzordnung). Die Landeskontrollkommission ist ausschließlich dem Landesparteitag verantwortlich.
- (2) Mitglieder des Landesvorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partei können der Landeskontrollkommission nicht angehören.

- (3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt sich die Landeskontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- **(4)** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Partei betreffend die Kontrollkommission entsprechend.

§ 20 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission wird nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD gebildet.
- (2) Die Landesschiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

§ 21 Betriebsorganisationen

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisationen geleistet. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Grundsätzen des Parteivorstandes.
- (2) In jedem Unterbezirk wird eine Betriebsgruppenkonferenz aus Vertreterinnen und Vertretern der Betriebsgruppen und den Betriebsvertrauensleuten gebildet
- (3) An den Unterbezirksparteitagen nehmen stimmberechtigte Delegierte der Betriebsgruppenkonferenz teil. Die Zahl der Delegierten legt der Unterbezirk unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 PartG durch Satzung fest. Das Verfahren zur Wahl der Delegierten richtet sich nach der Wahlordnung.
- (4) Die Betriebsgruppenkonferenz hat das Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Unterbezirksparteitagen.

§ 22 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Auf der Ebene der Ortsvereine können, auf allen anderen Ebenen sollen Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSO), der Frauen (AsF), der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AfA), der Seniorinnen und Senioren (60plus) und der Selbständigen (AGS) gebildet werden.
- (2) Die Bildung dieser und weiterer Arbeitsgemeinschaften, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei.
- (3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 gehören dem jeweiligen Vorstand der Parteigliederung bzw. des regionalen Zusammenschlusses an.

Sie können nur auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.

- (4) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften stellt die jeweilige Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten sicher. Über zugewiesene Mittel entscheiden die Arbeitsgemeinschaften selbständig.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Mitgliederversammlungen, Konferenzen oder Parteitagen der jeweiligen Gliederung. Dies gilt auch für den Landesparteirat.
- (6) Zur Förderung der projekt- und themenbezogenen Arbeit sollen alle Parteikörperschaften Arbeitskreise oder andere geeignete Organisationsformen bilden. Von den Vorständen der Partei können themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Den Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene zu.

Vierter Abschnitt: Finanzen

§ 23 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch zentralen Beitragseinzug des Parteivorstandes.
- (2) Der Landesverband erhält bei einem Beitragsanteil des Parteivorstandes von 15 % einen Anteil von 55 % des Nettobeitragsaufkommens.
- (3) Die Ortsvereine, Kreisverbände, Unterbezirke und Bezirksverbände erhalten zusammen 30 % des Nettobeitragsaufkommens. Bezirksverbandssatzungen treffen Regelungen über die Aufteilung dieses Anteils; der Anteil des Bezirksverbandes beträgt bis zu 5 %.
- (4) Der Landesvorstand soll im Benehmen mit den Bezirksverbänden auf einen landesweiten Finanzausgleich zwischen beitragsstarken und beitragsschwachen Gliederungen hinwirken.

§ 24 Sonderbeiträge, Spenden und Kassenführung

- (1) Die Erhebung von Mandatsträgerinnen- oder Mandatsträgerbeiträgen und/oder von Abgaben (Sonderbeiträgen gemäß § 2 der Finanzordnung der Partei) sowie deren Aufteilung und Verwendung beschließt für Europaabgeordnete, Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete der Landesparteirat auf Vorschlag des Landesvorstandes.
- (2) Die Erhebung von Sonderbeiträgen weiterer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger regeln die jeweiligen Gliederungen.
- (3) Wahlfondsmarken für Landtags- und Kommunalwahlen können nur vom Landesverband herausgegeben und abgerechnet werden.

- (4) Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden.
- (5) Die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

§ 25 Wahlkampfkostenerstattung

- (1) Die Wahlkampfkostenerstattung für die Landtagswahlen fließt dem Landesverband zu.
- (2) Der Landesvorstand beschließt auf Vorschlag des Landespräsidiums unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Wahlkampfrücklage und über die Beteiligung der Bezirksverbände (Landtagswahlkreise) und der Stimmkreise (Unterbezirke oder Kreisverbände) an der Wahlkampfkostenerstattung.

§ 26 Aufwendungsersatz

(1) Funktionäre der Partei haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Arbeit.

Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen. Der Landesvorstand beschließt zur Regelung des Aufwendungsersatzes eine Spesensatzung.

Solange eine solche nicht beschlossen ist, können alle Gliederungen den Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen der Lohn- und Einkommenssteuerrichtlinien des Bundes abwickeln.

(2) Delegationskosten sind grundsätzlich von der jeweils delegierenden Gliederung zu tragen.

Über Ausnahmen entscheiden die Vorstände der jeweils einladenden Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Delegationskosten von Arbeitsgemeinschaften zur Bundesebene trägt der Landesverband.

Fünfter Abschnitt: Wahlen und Kandidaturen

§ 27 Gleichstellung von Männern und Frauen

- (1) Die Vorstände aller Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind für die Gleichstellung von Männern und Frauen im Prozess der politischen Willensbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Partei verantwortlich.
- (2) In allen Vorständen müssen Männer und Frauen mit mindestens je 40% vertreten sein. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von Kontroll- und Schiedskommissionen.
- (3) Ab zwei Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern sollen, ab drei Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern müssen Männer und Frauen mit mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin gewählt werden.
- (4) Ab fünf Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern müssen Männer und Frauen mit mindestens je 40 % beteiligt sein.
- (5) Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Verantwortungsbereich. Der Landesvorstand legt jedem ordentlichen Landesparteitag einen Gleichstellungsbericht vor.

§ 28 Grundsätze für Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Bayerischen Landtag und zu den Bezirkstagen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten. Dabei sind zunächst die Stimmkreiskandidatinnen und -kandidaten, bzw.

die Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten zu platzieren.

- (2) Solange unter der Gesamtzahl der Direktbewerberinnen und Direktbewerber in den Stimmkreisen eines Wahlkreises nicht jedes Geschlecht zu mindestens je 40% vertreten ist, bemüht sich der Bezirksvorstand zusammen mit den zuständigen Unterbezirks- und/oder Kreis- und Stadtverbandsvorständen im Falle des Ausscheidens amtierender Abgeordneter oder Bezirksräte, die sich nicht mehr bewerben, um Nachfolgekandidatinnen oder -kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts.
- (3) Für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadträten der kreisfreien Städte, Stadt-, Markt- und Gemeinderäten in den kreisangehörigen Kommunen erfolgt die Listenaufstellung alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, solange Bewerberinnen und Bewerber beider Geschlechter zur Reihung anstehen. Listenplätze eines Geschlechts, die mangels Bewerberinnen oder Bewerber nicht auf diese Weise besetzt werden können, werden von Bewerberinnen oder Bewerbern des anderen Geschlechts besetzt.
- (4) Scheidet nach der Listenaufstellung ein Kandidat oder eine Kandidatin aus, rückt die nächstplatzierte Bewerberin oder der nächstplatzierte Bewerber des gleichen Geschlechts nach. Erst wenn kein Nachrücker oder keine Nachrückerin des gleichen Geschlechts mehr vorhanden ist, rückt der nächstplatzierte Bewerber oder die nächstplatzierte Bewerberin des anderen Geschlechts nach.

§ 28 a Parteiämter

Die Vorschriften der § 11 und 12 des Organisationsstatuts der SPD gelten für den Bereich des Landesverbandes Bayern unmittelbar, soweit in § 28 dieser Satzung nichts besonderes bestimmt ist.

Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente können auch von Vollversammlungen aufgestellt werden.

§ 29 Partei und Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der SPD in den kommunalen Vertretungen und in den Parlamenten bilden gemeinsame Fraktionen, die bayerischen SPD-Bundestagsabgeordneten bilden eine Landesgruppe in der Bundestagsfraktion, die bayerischen SPD-Europaabgeordneten eine Landesgruppe in der deutschen Gruppe der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Europaparlament.
- (2) Die Fraktionen und Landesgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und/oder Geschäftsordnungen, die nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut der Partei, der Wahlordnung und dieser Landessatzung stehen dürfen. Satzungen können Regelungen über die Zugehörigkeit von Nichtmitgliedern enthalten.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen orientieren sich bei ihrer politischen Willensbildung am Grundsatzprogramm und den im innerparteilichen Meinungsbildungsprozess getroffenen Entscheidungen. Sie legen regelmäßig den zuständigen Parteikörperschaften Rechenschaft. Die Gliederungen der Partei beachten Art. 38 GG, Art. 13 Abs. 2 Bayerische Verfassung und die in der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung niedergelegten Bestimmungen über die Rechtsstellung der kommunalen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen.

§ 30 Delegiertenschlüssel

(1) Die Berechnung der Delegierten und sonstigen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Für die Berechnung der Verhältnisanteile ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags maßgebend. Für neu entstehende Gliederungen erfolgt die Berechnung nach der Mitgliederzahl, für die am Monatsletzten des vorangegangenen Quartals Beiträge abgeführt worden sind.

- (3) Die Verteilung der Delegierten zum Landesparteitag auf die Unterbezirke und der Mitglieder des Landesparteirates auf die Bezirksverbände erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Mitgliederzahl verteilt, wobei die Verteilung der Delegierten zum Landesparteitag zunächst auf die Bezirksverbände, sodann innerhalb der Bezirksverbände auf die Unterbezirke erfolgt.
- (3a) Die Verteilung der Delegierten zur Landesvertreterversammlung Europa auf die Unterbezirke erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Mitgliederzahl verteilt, wobei vorab auf jeden Unterbezirk ein Grundmandat entfällt.
- (4) Im übrigen regeln die Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse, zu denen die Entsendung erfolgt, den Delegiertenschlüssel durch Satzung.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Diese Landessatzung kann nur von einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Änderung des Statuts können nur innerhalb der Antragsfristen gem. § 15 Abs. 6 gestellt werden. Abweichungen davon müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Landessatzung tritt vorbehaltlich der Entscheidung des Parteivorstandes am 1.1.1992 in Kraft.
- (2) Die Satzungsbestimmungen betreffend die Bezirksverbände und deren Konstituierung treten mit der Entscheidung des Parteivorstandes gem. Abs. 1 in Kraft.

Siebenter Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 33 Vermögensübergang und Sondervermögen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung geht das Vermögen der Bezirke Niederbayern/Oberpfalz, Franken und Südbayern einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Landesverband über. Die Bezirkskassiererinnen und -kassierer erstellen zum Stichtag des Übergangs einen Abschluss, der dem Parteivorstand zur Prüfung und Testierung vorgelegt wird. So weit zur Übertragung von Bezirksvermögen oder sonst die Verfügungsberechtigung der früher in den Bezirken Niederbayern/Oberpfalz, Franken oder Südbayern zur Verfügung Berechtigten erforderlich ist, gilt deren Verfügungsberechtigung zur Übertragung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Landesverband auch nach der Auflösung der Parteibezirke weiter.

§ 34 Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke Niederbayern/Oberpfalz, Franken und Südbayern werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbands.
- (2) Personelle Änderungen werden im Rahmen des vor dem Inkrafttreten mit der Mitarbeitervertretung ausgehandelten Interessenausgleichs und Sozialplans vorgenommen.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gliederungen auf der Ebene unterhalb der aufgelösten Parteibezirke bleiben bei diesen mit allen Rechten und Pflichten beschäftigt. Werden diese Gliederungen aufgelöst und durch andere ersetzt, übernehmen die Gliederun-

gen, die an die Stelle der aufgelösten treten, die Beschäftigungsverhältnisse. Sind sie dazu nicht in der Lage, tritt der Landesverband mit der Auflösungs- und Neugliederungsentscheidung des Landesvorstands in diese Beschäftigungsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten ein.

Herausgeber:

BayernSPD Landesverband Oberanger 38/II 80331 München (089/231711 - 0 Fax 089/231711 - 38

Druck: Druckerei der BayernSPD